S t a t u t e n

1. Allgemeines

Art. 1.1 Name + Sitz
Unter dem Namen **Turn- und Sportverein Hägendorf,** nachfolgend **TuS** genannt, besteht ein Verein mit Sitz in Hägendorf im Sinne von Art. 60 ff ZGB gegründet 1941.
Der TuS ist als Mitglied einem Kantonalen- oder Regionalen- und einem Schweizer Verband angeschlossen.

Art. 1.2 Zweck
Als polysportiver Verein stellt der TuS seine Tätigkeiten in den Dienst der Volksgesundheit und der Erziehung.

Art. 1.3 Ziel
Durch verschiedene Riegen wird allen Altersstufen und sozialen Schichten ein sportliches Engagement ermöglicht. Im Rahmen des Breitensports wird auch der Wettkampf, sowie die Kameradschaft und Geselligkeit gefördert.

Art. 1.4 Mitgliedschaft
Jede natürliche Person (weiblich oder männlich) kann als Einzelmitglied dem TuS beitreten. Siehe auch Ziffer 2.

Art. 1.5 Neutralität
Der TuS ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Bestand
Im TuS werden folgende Arten von Mitgliedern unterschieden:

a) Mitglieder
b) Ehrenmitglieder

Art. 2.2 Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft unter Art. 2.1 kann von jeder unbescholtenen , natürlichen Person (weiblich oder männlich), die Interesse und Freude am TuS bekundet, erworben werden.

Art. 2.3 Eintrittsgesuche
Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich (Beitrittserklärung) einzureichen.

Art. 2.4 Aufnahme
Jede Person (weiblich oder männlich), die das 15. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann in den TuS aufgenommen werden. Der Vorstand ist bei der Entscheidung über die Aufnahme in jeder Hinsicht frei und im Falle von Verweigerung zu keiner Auskunft oder Begründung jeglicher Art verpflichtet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein (TuS) durch den Vorstand und verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.

3. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 3.1 Pflichten
Alle Mitglieder des TuS verpflichten sich:

a. Statuten und Reglemente zu befolgen
b. den Anordnungen der Vereinsorgane (Vorstand, Mitglieder-versammlung, u.a. GV) Folge zu leisten
c. die festgesetzten Jahresbeiträge pünktlich zu bezahlen
d. sich gegen Unfälle privat zu versichern
e. im Verein, wie auch im Gesamtverband nach Kräften mitzuarbeiten
f. die turnerischen und sportlichen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Ehre des Vereins hochzuhalten
g. sich nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl des TuS einzusetzen
h. Jugendliche im J+S-Alter sind verpflichtet, J+S-Kurse im TuS zu absolvieren

Art. 3.2 Rechte
Alle Mitglieder des TuS haben das Recht:

a. an den Veranstaltungen des TuS teilzunehmen
b. dem Vorstand begründete Anträge schriftlich zu unterbreiten, sowie an Versammlungen Anregungen vorzubringen
c. sich an Versammlungen über die Verhältnisse in und um den TuS Aufschluss zu verschaffen
d. jedes einzelne Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht

Art. 3.3 Austritte
Der Austritt aus dem TuS kann unter folgenden Bedingungen vollzogen werden:

a. die Mitgliedschaft endigt mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem TuS
b. Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu jeder Zeit einzureichen; Im Unterlassungsfalle bleiben Mitglieder zur Entrichtung des TuS-Beitrages verpflichtet
c. das austretende Mitglied hat die laufenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein voll zu erfüllen
d. mit dem Austritt aus dem TuS erlöschen sämtliche Pflichten und Ansprüche eines Mitglieds
e. Mutationen sind bei der nächsten Versammlung (Mitgliederversammlung, GV) bekannt zu geben

Art. 3.4 Ausschluss
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

a. wenn die Aufnahme in den TuS unter Verschweigen von belastenden Tatsachen erfolgte
b. wenn sich das Mitglied beharrlich weigert, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des TuS oder Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
c. wenn es den TuS in irgendeiner Weise schädigt oder gegen die allgemeine Fairness verstösst
d. wenn es seine finanziellen Verpflichtungen (z.B. Bezahlung Jahresbeitrag) nicht erfüllt

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach dessen Anhörung (rechtliches Gehör) durch den Vorstand. Der Ausschluss setzt das absolute Mehr des Vorstandes voraus und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein schriftlicher Rekurs innert 10 Tagen an den Vorstand offen. Der Ausschluss entbindet nicht von fälligen finanziellen Verpflichtungen. Der TuS behält sich zur Geltendmachung seiner finanziellen Ansprüche den Rechtsweg vor.

4. Organisation des TuS

Art. 4.1 Organe
Die Organe des TUS sind:

a. Generalversammlung
b. Mitgliederversammlung
c. Vorstand
d. Rechnungsrevisoren

Art. 4.2 Geschäftsjahr (Vereinsjahr)
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Art. 4.3 Ordentliche Generalversammlung (GV)

a. die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des TuS und findet alljährlich, spätestens 2 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, statt
b. die Einladungen sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste und des Jahresprogrammes spätestens vier Wochen vor der GV allen Mitgliedern zuzustellen
c. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden
d. stimmberechtigt sind alle Mitglieder, jedoch ohne Mitglieder der Jugendriegen

Art. 4.4 Zuständigkeitsbereich der GV
In den Zuständigkeitsbereich der GV fallen u.a.:

a. Beschluss über neue oder revidierte Statuten
b. Wahl des Vorstandes
c. Wahl der Rechnungsrevisoren
d. Abnahme der Jahresrechnung
e. Décharge-Erteilung an den Vorstand
f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
g. Genehmigung der Jahresberichte
h. Ehrungen (sportliche Verdienste wie auch die Wahl von Ehrenmitgliedern)
i. Behandlung der Anträge
j. Genehmigung von Verträgen
k. Verbandszugehörigkeit
l. Auflösung des Vereins
m. Jahresprogramm

Art. 4.5 Traktanden der GV
Die ständigen Traktanden der ordentlichen GV sind:

1. Begrüssung
2. Appell (Präsenzliste)
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Protokoll der letzten ordentlichen und allfälliger ausserodentlichen Generalversammlung
5. Jahresberichte
   - Präsidium
   - Kassa- und Revisorenbericht
   - Décharge-Erteilung an den Vorstand
6. Mutationen
7. Wahlen
   - Präsidium
   - übrige Vorstandsmitglieder
   - Rechnungsrevisoren
8. Jahresprogramm
9. Budget
10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
11. Ernennungen und Ehrungen
12. Anträge und Anregungen
13. Verschiedenes

Art. 4.6 Beschlussfähigkeit der GV

a. die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
b. Beschlüsse und Wahlen werden offen mit der einfachen Mehrheit gefasst
c. das Präsidium (Vorsitzender) stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid
d. die Versammlung kann mit absolutem Mehr die geheime Wahl beschliessen
e. Wiedererwägungsanträge bedürfen des absoluten Mehres der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder

Art. 4.7 Ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV)
Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren unter Nennung und Begründung der Traktanden, von mindestens 1/5 (ein Fünftel) der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
In diesem Falle hat die Einladung innert Monatsfrist vor dem Datum der a.o. GV zu Erfolgen.

Art. 4.8 Vorsitz
Der Vorsitz in der Versammlung führt das Präsidium, in dessen Abwesenheit der Stellvertreter. Sind beide abwesend, dann ist ein Tagespräsident zu ernennen.

Art. 4.9 Statuten
Eine Abänderung oder Revision der Statuten kann an der GV vom Vorstand oder von den Mitgliedern (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der GV) beantragt werden. Für deren Genehmigung ist das absolute Mehr erforderlich.

Art. 4.10 Vorstand
Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a. Präsidium
b. Finanzen
c. Aktuariat/Marketing
d. Technische Leitung
e. Jugendarbeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium Stichentscheid. Für einmalige Ausgaben steht dem Vorstand ein durch die Generalversammlung im Budget festgehaltener Betrag zu. Der Vorstand schliesst Verträge für Vereinsanlässe ab.

Art. 4.11 Amtsdauer
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Seine Mitglieder sind an der GV wieder wählbar. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand selbst. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist das Präsidium, dieses kann nur durch die GV neu gewählt werden.

Art. 4.12 Chargenbesetzung
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Einzelne Chargen können miteinander verbunden werden.

Art. 4.13 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes
Der Vorstand ist mit den folgend aufgelisteten Aufgaben und Kompetenzen betraut:

a. Führung der Vereinsgeschäfte und des ganzen Kassawesens
b. Vertretung des Vereins nach Aussen
c. Vollziehung der Beschlüsse der GV
d. jährliche Berichterstattung an die GV
e. Beschlussfassung über Aufnahme- und Austrittsgesuche, sowie Ausschlüsse der und Führung der Mitgliederkontrolle
f. Erlass von Reglementen und Weisungen

g. Vorbereitung der Traktanden für die GV bzw. Mitgliederversammlung
h. Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen
i. Überwachung der richtigen Handhabung der Statuten und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten

Art. 4.14 Zeichnungsberechtigung des Vorstandes
Das Präsidium oder dessen Stellvertretung mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie zeichnen zu zweien rechtsgültig (Kollektivunterschrift zu zweien).

Art. 4.15 Kassarevision
Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand der Vereinskasse. Bücher und Belege müssen den Revisoren auf deren Verlangen jederzeit vorgelegt werden. Die Jahresrechnung ist den Revisoren mindestens 14 Tage vor der GV zur Prüfung vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung ist durch die Revisoren zu Handen der GV schriftlich Bericht und Antrag darüber zu stellen.

Art. 4.16 Rechnungsrevisoren
Die GV wählt 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzmitglied. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei das Ersatzmitglied automatisch als Revisor nachfolgt. Kann ein Revisor sein Amt nicht ausführen, so übernimmt das Ersatzmitglied seine Funktion. Für eine Wiederwahl ist ein Unterbruch von 2 Jahren Bedingung. Mitglieder des Vorstandes sind als Rechnungsrevisoren nicht wählbar.

Art. 4.17 Rekursrecht
Gegen Beschlüsse der Vereinsorgane kann an den Vorstand rekurriert werden. Rekurse sind innert 10 Tagen nach Bekanntgabe eines Beschlusses dem Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Finanzen

Art. 5.1 Einnahmen
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

a. Jahresbeiträge der Mitglieder
b. Gönnerbeiträge
c. Reingewinn von Veranstaltungen und Vereinsanlässen
d. Arbeitseinsätze
e. J+S- sowie Swisslos Sportfonds
f. Sponsorenbeiträge

Art. 5.2 Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge)
Die Mitglieder haben die von der GV festgesetzten Beiträge für das ganze laufende Geschäftsjahr (Vereinsjahr) im Voraus zu entrichten.

Art. 5.3 Ausgaben
Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

a. Beiträge an Kantonal-, Regional- und Schweizer Verband
b. Unterstützung der Riegen
c. Beiträge an Turnfest, schweizerische – und kantonale Meisterschaften
d. Entschädigung für Kursteilnahmen
e. Kosten der Administration

Art. 5.4 Haftung der Mitglieder
Für den Verein haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 6.1 Auflösung des Vereins
Die Auflösung des TuS kann nur bei ¾ (drei Viertel) Mehrheit von einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Es ist ausserdem erforderlich, dass bei dieser Versammlung ¾ (drei Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Falls die GV für die Liquidation nicht eine besondere Kommission bestimmt, wird sie durch den Vorstand vorgenommen.

Art. 6.2 Liquidationsvermögen
Das Liquidationsvermögen des Vereins wird nach Auflösung desselben 5 Jahre lang bei einer zu bestimmenden Bank auf einem Sperrkonto angelegt.
Sämtliche Vereinsakten, inkl. Protokoll der Auflösungsversammlung, werden für 5 Jahre einem Kantonalen- oder Regionalen und Schweizer Verband (je nach Zuständigkeit) zur Aufbewahrung ausgehändigt. Wird innerhalb dieser 5 Jahre die Vereinstätigkeit nicht mehr aufgenommen, verfällt das Liquidationsvermögen samt Zinsen zugunsten der Vereinsmitglieder.

Art. 6.3 Inkraftsetzung
Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Kantonalen-, Regionalen oder dem Schweizer Verband (je nach Zuständigkeit) in Kraft. Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 7. November 2011, sowie alle seither beschlossenen Änderungen. Diese Statuten wurden vom Vorstand des Kantonalen-, Regionalen- oder Schweizer Verband (je nach Zuständigkeit) und von der ordentlichen Generalversammlung des TuS genehmigt.

Für den Kantonalen-, Regionalen- oder Schweizer Verband

Ort und Datum, _____

Name Verband, _____

_____ _____
Präsident/in Aktuar/in

Für den TuS Hägendorf

Ort und Datum, _____

_____ _____
Präsident/in Aktuar/in